

67. Jahrgang Nr. 30
 Donnerstag, 26. Juli 2012


i INHALTSVERZEICHNIS

Stadt investiert in die Schulsanierung	S. 287
Boveleth Fashion GmbH mit neuem Hauptsitz	S. 288
Schiedsfrauen in Uerdingen und Krefeld-West	S. 288
Jugendliche aus Tscheboksary besuchen Krefeld	S. 288
Stefanie Markowski ist die neue Tierärztin im Zoo	S. 289
Brunnen auf dem Friedrichsplatz wurde repariert	S. 289
Neues Profil für Weihnachtsmarkt gesucht	S. 289
Bekanntmachungen	S. 289
Auf einen Blick	S. 294

STADT INVESTIERT ELF MILLIONEN IN DIE SCHULSANIERUNG

Die Stadt Krefeld investiert in diesem Jahr rund elf Millionen Euro in die Sanierung von 30 Schulen, ein Großteil der Arbeiten wird während der Sommerferien erledigt, um den Schulbetrieb nicht zu stören. Dies erklärte der Leiter des städtischen Fachbereichs Zentrales Gebäudemanagement, Klaus Schavan, im Rahmen eines Pressegesprächs. Die Schwerpunkte liegen in den drei Bereichen Brandschutz, Erneuerung von naturwissenschaftlichen Räumen sowie Bausubstanz, Energie und Technik. In das Sanierungsprogramm sind Räume aller Schulformen im gesamten Stadtgebiet einbezogen.



Die Stadt Krefeld investiert in diesem Jahr rund elf Millionen Euro in die Sanierung von 30 Schulen unter anderem in die Josefsschule für eine Dachsanierung.

Ein Bauvolumen von insgesamt circa 400 000 Euro fließt in den Brandschutz. So werden in der Grundschule Wimmersweg zusätzliche Notausgänge, in der Grundschule Traarer Straße, im Berufskolleg Kaufmannsschule (Am Konnertzfeld) sowie in der Hauptschule Hafelsstraße die Abschottung von Rettungswegen sowie am Gymnasium Horkesgath weitere Fluchtwege eingerichtet. Im Maria-Sibylla-Merian-Gymnasium (MSM) werden Brandschutzklappen installiert. In der Ter-Meer-Realschule und in der Grundschule Körnerstraße werden die Hausalarmeinrichtungen ertüchtigt. Im Berufskolleg Uerdingen wird der Schaltschrank zur Steuerung der Brandschutzklappen erneuert.

Im Bereich der naturwissenschaftlichen Räume wird an der Gesamtschule Reepenweg ein fachübergreifender Übungsraum erneuert. Am Fichte-Gymnasium wird ein Chemie-Übungsraum neu hergerichtet. Die Maßnahmen kosten rund 160 000 Euro. Zudem werden alte Schadstoffschränke erneuert.

Mit 800 000 Euro sind Baumaßnahmen im Bereich Bausubstanz/Energie/Technik veranschlagt. So erhält die Grundschule Josefsschule ein neues Dach. Die Lindenschule bekommt einen Fensteranstrich, an der Jahnschule erfolgt eine Dachinstandsetzung der Turnhalle. Die Realschule und das Gymnasium Horkesgath erhalten neue Eingänge, die Zweifach-Turnhalle dort bekommt einen neuen Hallenboden. An der Realschule Oppum werden Feuchtigkeitsschäden beseitigt, im MSM-Gymnasium wird ein neuer Aufzug eingebaut.

Am Berufskolleg Kaufmannsschule Neuer Weg werden Abdichtungsarbeiten an der Außenwand durchgeführt. Im Nebengebäude Am Konnertzfeld werden die WC-Anlagen saniert. Die Beleuchtung und Akustikplatten an den Decken werden in der Kurt-Tucholsky-Gesamtschule erneuert. In der Gesamtschule am Kaiserplatz werden die Heizzentrale, Warmwasserbereitung und Thermostatventile erneuert.

Die Arbeiten an der Schule Alte Flur sind bereits im Gang und die Arbeiten an der Albert-Schweitzer-Schule haben planmä-

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
 Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

ßig begonnen (Bauvolumen 1,5 und 7,2 Millionen Euro). Beide Großbaumaßnahmen reichen in der Zeitplanung über die Ferienzeit hinaus. Die Umbaumaßnahme an der ehemaligen „Milchwirtschaft“ an der Westparkstraße nähert sich dem Abschluss (Brandschutzmaßnahmen letzter Abschnitt circa 500 000 Euro). Nach den Ferien kann das benachbarte Berufskolleg Vera Beckers das Gebäude komplett nutzen. Ebenfalls begonnen haben die Umbauarbeiten an der Schule Danziger Platz. Dort wird nach den Ferien unter anderem die Abendrealschule einziehen können (Kosten circa 800 000 Euro).

Schon fertig gestellt sind weitere große Projekte: Die energetischen Fenstererneuerungen an den Schulgebäuden Fungendonk, Wimmersweg und Stettiner Straße konnten mit dem Ende der Osterferien abgeschlossen werden. Die Fenstererneuerung am Gymnasium am Stadtpark in Uerdingen vervollständigt jetzt das energetische Sanierungspaket. Dort ist das letzte Drittel der Arbeiten bereits angelaufen. Insgesamt betrug das Bauvolumen für diese energetischen Sanierungen circa 600 000 Euro. Fertig gestellt sind auch schon die beiden neuen naturwissenschaftlichen Räume in den Gymnasien Fabritianum und MSM.

MODEUNTERNEHMEN BOVELETH FASHION GMBH MIT NEUEM HAUPTSITZ

Das international tätige Modeunternehmen Boveleth Fashion GmbH mit ihrer Marke Ambiente hat einen neuen Firmensitz in Krefeld bezogen. Das von Peter und Anke Boveleth geführte Unternehmen mietete in einem denkmalgeschützten Haus auf dem Campus Fichtenhain ein Büro an. Im Gewerbeareal im Süden der Stadt arbeiten nun 15 Mitarbeiter. Die aktuelle Herbst-/Winterkampagne steuert Boveleth Fashion bereits von ihrem neuen Standort aus. Zudem hat ihre Firma White T dort auch ein neues Domizil gefunden. „Das war Liebe auf den ersten Blick. Es ist einzigartig für eine Büroimmobilie“, sagt Anke Boveleth bei der Vorstellung im Deutschen Textilmuseum in Krefeld-Linn. „Unsere Mitarbeiter fühlen sich dort schon sehr wohl, mit dem Blick ins Grüne“, so Peter Boveleth. Die Familie selbst zog schon vor einigen Jahren privat nach Krefeld und ist immer noch angetan von der Wohnqualität in die Samt- und Seidenstadt und deren zahlreichen Parkanlagen. Auch in der hiesigen Modeszene sind sie bereits aktiv: Anke Boveleth ist Jurymitglied für einen Wettbewerb der Fashionworld 2012 in Krefeld.

Kontakte zwischen dem Stadtmarketing Krefeld, der WfG und dem Ehepaar Boveleth beflügelten den Umzug des Traditionsunternehmens aus Mönchengladbach nach Krefeld. „Wir sind sehr froh, dass wir mit dem Campus Fichtenhain dem Unternehmen einen idealen Standort bieten“, freut sich Eckart Preen, Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WfG) Krefeld. Mit der Vermietung an Boveleth Fashion sind nun alle Mietflächen auf dem Campus vergeben. Die heutige Firma Boveleth Fashion hat ihre Wurzeln in dem 1950 gegründeten Wibor Textilwerk, das in den 1970er-Jahren mit dem Modedesigner Karl Lagerfeld zusammenarbeitete. Die Brüder Peter und Michael Boveleth gründeten 1986 die Firma Ambiente, die seit 2010 als Boveleth Fashion GmbH firmiert. Die Räume in der niederrheinischen Nachbarstadt waren für die Firmenzwecke nicht mehr zeit-

gemäß und letztlich zu groß für die heutigen Bedürfnisse. Denn die Produktion fand längst nicht mehr dort statt, sondern schon vor einigen Jahren zuerst in Italien, Portugal, Polen und momentan in China. Das Unternehmen unterhält zudem ein Firmenbüro in Hongkong.

NEUE SCHIEDSFRAUEN IN UERDINGEN UND KREFELD-WEST

In Uerdingen hat Carla Walther als Schiedsfrau den langjährigen Schiedsmann Karl Engels nach 35 Jahren im Amt abgelöst. Sie ist unter der Telefonnummer 02151 475266 erreichbar und wohnt an der Schützenstraße 33. Constanze Pasch übernahm im Bezirk Krefeld-West, Forstwald/Benrad das Amt von Hans-Karl Brück, der über zehn Jahre dort für ein friedliches Miteinander sorgte. Constanze Pasch wohnt an der Forstwaldstraße 48 und hat die Telefonnummer 02151 771477. Damit sind nach längerer Zeit wieder Frauen im Schiedsamt für Krefeld tätig. In der Bezirksvereinigung am Niederrhein von Krefeld-Uerdingen bis Brüggen-Bracht, von Willich bis Moers und Neukirchen-Vluyn gibt es zehn Schiedsfrauen und 29 Schiedsmänner. Weitere Informationen stehen auf der Internetseite www.bds-krefeld.de.

JUGENDLICHE AUS DEM RUSSISCHEN TSCHEBOKSARY BESUCHEN KREFELD

Eine Gruppe Jugendlicher aus dem russischen Tscheboksary mit zwei Betreuerinnen besucht die Stadt Krefeld. Der Internationale Bund aus Krefeld organisierte diesen Besuch der Zwölf- bis 17-Jährigen. Bürgermeister Frank Meyer hat die Gäste aus Russland im Rathaus begrüßt.



Jugendliche aus Tscheboksary/Russland wurden von Bürgermeister Frank Meyer im Rathaus begrüßt.

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

STEFANIE MARKOWSKI IST DIE NEUE TIERÄRZTIN IM ZOO KREFELD

Ein schöner Termin wartete kurz nach ihrem Arbeitsbeginn auf Krefelds neue Zootierärztin Stefanie Markowski: Gemeinsam mit ihrer Kollegin Dr. Lieselotte Schulte aus der nahegelegenen Tierarztpraxis hat sie einen kleinen Serval untersucht und gegen Katzenschnupfen geimpft. Das Jungtier war im Mai zu Welt gekommen. Raubtierpfleger Thomas Hamma zog sich dicke Handschuhe an und hielt die kleine Raubkatze so fest, dass ihre Krallen und Zähne die Tierärztin bei ihrer Arbeit nicht verletzen konnten.



Krefelds neue Zootierärztin Stefanie Markowski.

Tierärztin Stefanie Markowski ist seit dem 1. Juli Nachfolgerin des bekannten Zooveterinärs Dr. Martin Straube. Sie blickt auf achtjährige Zoo-Erfahrung in der Gelsenkirchener ZOOM-Erlebnisswelt zurück und freut sich, nun in Krefeld arbeiten zu dürfen: „Ich mag den Zoo Krefeld sehr und es war lange mein Wunsch, hier als Veterinärin arbeiten zu können“, sagt sie mit Überzeugung. Nach ihrem Studium in Gießen, wo sie ihren Kollegen Martin Straube kennenlernte, arbeitete sie zunächst in einer Kleintierpraxis. Aber die exotischen und Wildtiere haben sie von jeher fasziniert, deshalb nutzte sie die Gelegenheit, die sich ihr zuerst im Gelsenkirchener Zoo bot.

Am Zoo Krefeld reizte sie besonders die familiäre Atmosphäre und die Vielzahl von selten in Zoos zu sehenden Tierarten wie Jaguarundis, Baumkängurus, Schneeleoparden und Blauducker. Im Zooteam fühlt sie sich schon jetzt gut angenommen und lobt das Engagement und die Einsatzbereitschaft ihrer neuen Kollegen. Stefanie Markowski ist 36 Jahre alt und verheiratet. Zu ihrem Haushalt, sie lebt noch in Mülheim an der Ruhr, gehören auch zwei Hunde, die sie zu ihrer Arbeit in den Krefelder Zoo mitbringt.

Von der Stadt Krefeld hat sich Markowski auch schon einen ersten Eindruck verschafft und der ist sehr positiv. Sie kann sich gut vorstellen, über kurz oder lang in die Samt- und Seidenstadt umzuziehen, aber da habe ihr Mann auch noch ein Wörtchen mitzureden, meint sie schmunzelnd.

BRUNNEN AUF DEM FRIEDRICHSPLATZ WURDE REPARIERT

Beim Brunnen auf dem Friedrichsplatz, der auf dem grünen Platz am großen Kreisverkehr täglich zwischen 10 und 20 Uhr für ein besonderes Schauspiel sorgt, wurden jetzt die Pumpen erneuert. Deshalb sind neben der Hauptfontäne in der Mitte nun auch wieder die rund 40 kleinen Fontänen im Umlaufkreis aktiv. Die Reparatur kostete rund 8000 Euro.

NEUES PROFIL FÜR KREFELDER WEIHNACHTSMARKT AB 2013 GESUCHT

Auf Initiative des Stadtmarketings trafen sich jetzt die Arbeitsgemeinschaft Weihnachtsmarkt mit Vertretern aus Handel und Gastronomie sowie der Cityseelsorge an St. Dionysius zu einem ersten Workshop zur Weiterentwicklung des Weihnachtsmarktes. „Seit 1979 gibt es einen Weihnachtsmarkt in der Krefelder Innenstadt, der ganz wesentlich von der Arbeitsgemeinschaft (AG) Weihnachtsmarkt organisiert wird“, so Ulrich Cloos, Leiter des Fachbereichs Marketing und Stadtentwicklung. Es habe in diesen Jahren viele positive Entwicklungen und eine gute Zusammenarbeit mit der AG gegeben.

Angesichts der starken Konkurrenz im regionalen Umfeld, aber auch durch die veränderte Erwartungshaltung der Besucher gehe es jetzt darum, für den Krefelder Weihnachtsmarkt ein eigenes Profil zu entwickeln. Der Weihnachtsmarkt solle dadurch als Publikumsmagnet noch mehr Anziehungskraft erhalten, sich aber auch einfügen in die Gesamtstrategie zur weiteren Aufwertung der Krefelder Innenstadt. Deshalb habe man neben den Mitgliedern der AG auch Vertreter des Handels, der Gastronomie und der Cityseelsorge an dem Workshop beteiligt, so Cloos. „Einigkeit herrschte darüber, den Standort im Umfeld der Dionysiuskirche beizubehalten und den Weihnachtsmarkt nach Beendigung der Bauarbeiten möglichst auf den nördlichen Teil des Dionysiusplatzes auszuweiten“, informiert Cloos.

Die Kirche solle weiter in den Weihnachtsmarkt integriert werden. Die Geselligkeit auf dem Weihnachtsmarkt werde als besondere Stärke gewertet, diese gelte es durch neue Akzente bei der Aufenthaltsqualität zu unterstützen. Neben veränderten Verweilbereichen spielen in diesem Zusammenhang Servicequalität, Öffnungszeiten aber auch das inhaltliche Konzept eine Rolle. Große Chancen sehe man in einer kulinarisch-handwerklichen Ausrichtung des Weihnachtsmarktes.

Cloos: „Wir wollen den guten Auftakt der Gespräche mit den Partnern aus der Arbeitsgemeinschaft Weihnachtsmarkt nach den Sommerferien fortsetzen, um möglichst noch in diesem Jahr zu einer neuen vertraglichen Vereinbarung zu kommen, die dann Grundlage ab dem Jahr 2013 ist“.



BEKANTMACHUNGEN

Erneute Bekanntmachung aufgrund eines fehlenden Datums

SATZUNG ÜBER DIE ANORDNUNG EINER VERÄNDERUNGSSPERRE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 770 – NIEDIECKSTRASSE / MEVISSENSTRASSE –

vom 09.07.2012

Gemäß §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung

Zur Sicherung der städtebaulichen Planung wird für den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 770 – Niedieckstraße / Mevissenstraße – eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 770 – Niedieckstraße / Mevissenstraße -. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ergibt sich aus dem zu dieser Satzung gehörenden Plan.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
 - c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn der Bebauungsplan Nr. 770 – Niedieckstraße / Mevissenstraße – in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 09.07.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß

- a) § 18 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch
- b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile ein-

getreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Darüber hinaus wird auf folgende Vorschriften des BauGB über das Erlöschen des Entschädigungsanspruches hingewiesen:

§ 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

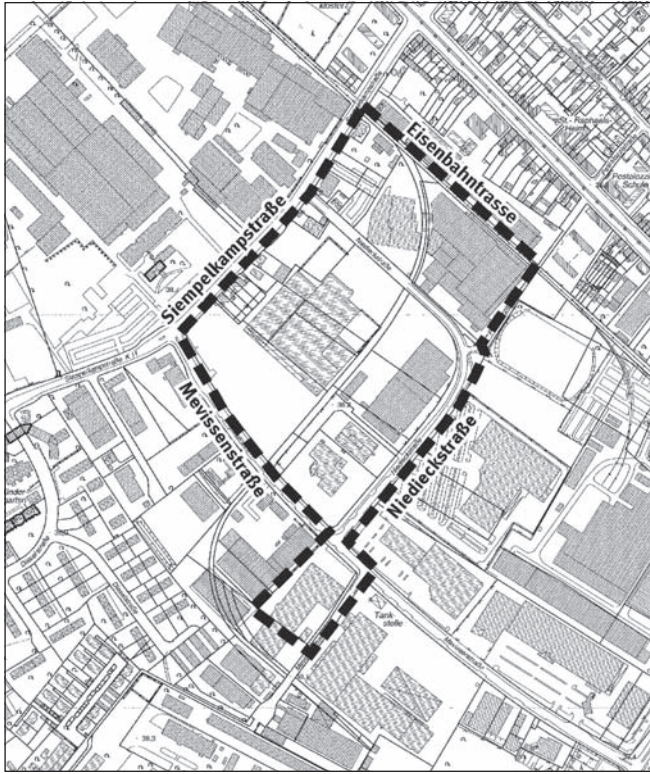
§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist das von der Veränderungssperre betroffene Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 9. Juli 2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke
Stadtdirektorin

INKRAFTTRETEN DER 3. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 218 1. ERGÄNZUNG 1. ÄNDERUNG – BEIDERSEITS KÖNIGSBERGER STRASSE – VERKEHRSFLÄCHE CARL-SONNENSCH- STRASSE

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 03.07.2012 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit gültigen Fassung, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 218 1. Ergänzung 1. Änderung beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 218 1. Ergänzung 1. Änderung als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 218 1. Ergänzung 1. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 218 1. Ergänzung 1. Änderung – Beiderseits Königsberger Straße – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

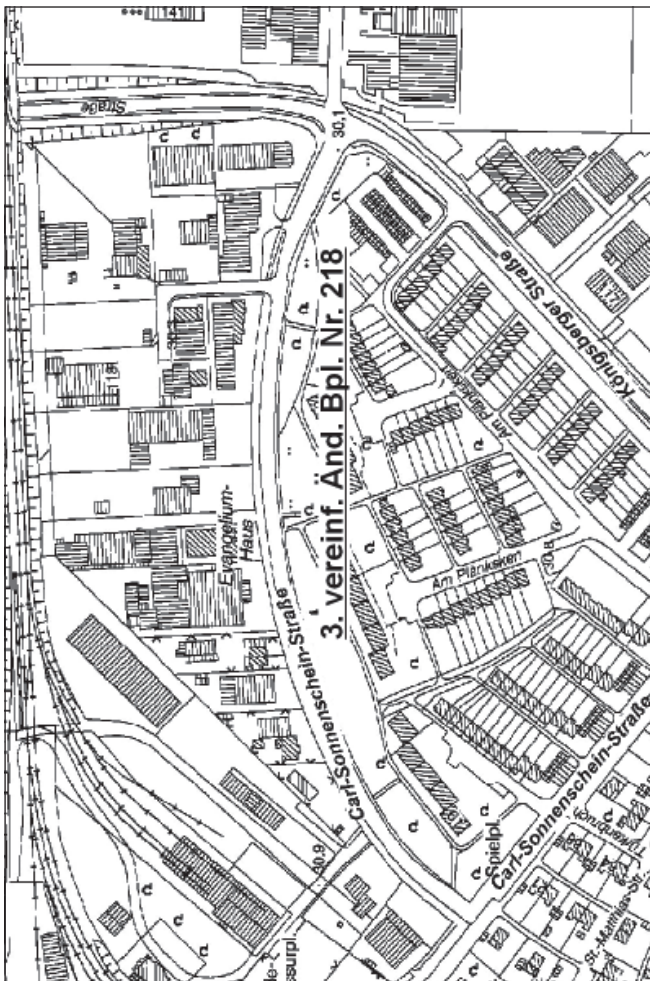
zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 10. Juli 2012

Der Oberbürgermeister

i. V. Beate Zielke
Stadtdirektorin

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

INKRAFTTRETEN DER 3. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 321 1. ERGÄNZUNG – GEBIET BOCKUM NORD – IM BEREICH MAGDEBURGER STRASSE 55

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 03.07.2012 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit gültigen Fassung, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 321 1. Ergänzung beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 321 1. Ergänzung als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 321 1. Ergänzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 321 1. Ergänzung – Gewerbegebiet Bockum – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB,
- § 215 Abs. 2 BauGB,
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines

Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

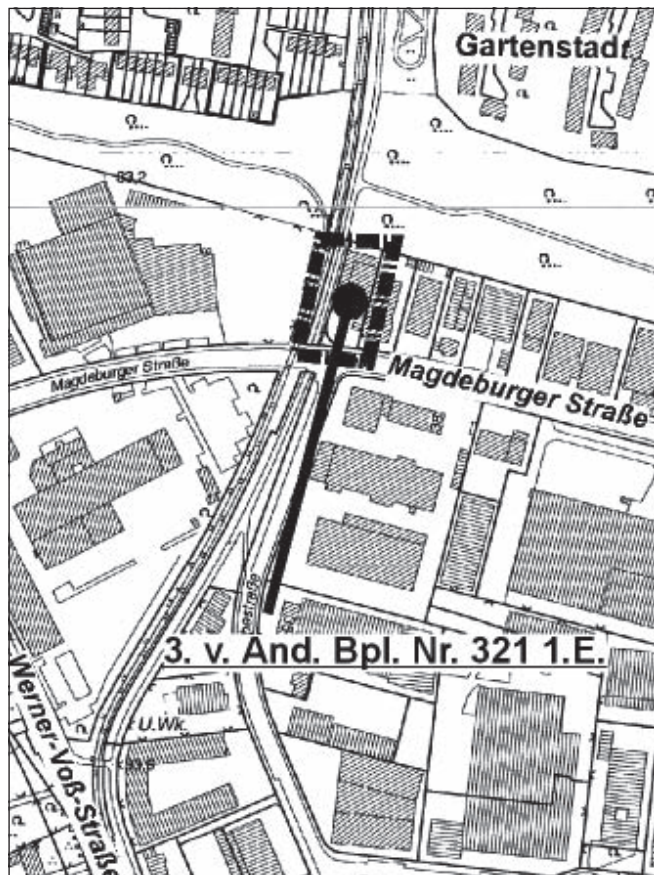
Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Krefeld, den 10. Juli 2012

Der Oberbürgermeister

i.V. Beate Zielke

Stadtdirektorin



TERMIN FISCHERPRÜFUNG

Die Stadt Krefeld als untere Fischereibehörde führt am 14. und 15. November 2012 eine Fischerprüfung durch. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis zum 16. Oktober 2012 bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Ordnung, Am Hauptbahnhof 5, 47798 Krefeld, Zimmer 413, einzureichen. Für die Prüfung wird eine Verwaltungsgebühr von 50,00 Euro erhoben.

Zur Prüfung zugelassen werden grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Wohnsitz in Krefeld haben.

Nach § 4 der Verordnung über die Fischerprüfung (Fischerprüfungsordnung) dürfen Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben oder für die für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten wegen einer physischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung ein Betreuer bestellt ist, zur Prüfung nicht zugelassen werden.

Krefeld, den 13. Juli 2012

Im Auftrag

gez. Lieser

FESTSTELLUNG EINES NACHFOLGERS IN DER BEZIRKSVERTRETUNG 2 KREFELD-NORD

Gemäß § 36 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 ff) in Verbindung mit §§ 45 und 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. 1998 S. 509, 1999 S. 70/SGV.NRW.1112) und § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993, in der jeweils letzten Fassung, ist

in der Bezirksvertretung 2 Krefeld-Nord
für Herrn Herbert Grenz
Herr Christian Möller, Rislerdyk 21, 47803 Krefeld

zu benennen.

Es wird festgestellt, dass Herr Christian Möller nunmehr Mitglied der Bezirksvertretung 2 Krefeld-Nord ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist ebenfalls innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice – Abteilung Statistik und Wahlen –, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, den 16. Juli 2012

Zielke
Stadtdirektorin
und Wahlleiterin

NOTDIENSTE
Elektro-Innung Krefeld
0180 5660555

NOTDIENSTE
Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

27.07. – 29.07.2012

Rohde & van Treek GmbH
Inrather Straße 114, 47803 Krefeld, 757250

03.08. – 05.08.2012

Hans Schneiders
Breslauer Straße 256, 47829 Krefeld, 944523

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700

ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst **116 117**

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.



APOTHEKENDIENST

Montag, 30. Juli 2012

Apotheke an der Hauptpost, Ostwall 213
Burg-Apotheke, Hafenstraße 5
Sonnen-Apotheke, Marktstraße 195

Dienstag, 31. Juli 2012

Ahorn-Apotheke, Insterburger Platz 3
Dreikönigen-Apotheke, Ostwall 97
Eichen-Apotheke, Hülser Straße 84

Mittwoch, 1. August 2012

Elisen-Apotheke am Bismarckplatz, Viktoriastraße 189
Malteser-Apotheke, Hochstraße 2
Vital-Apotheke am Hülser Markt, Schulstraße 1 – 3

Donnerstag, 2. August 2012

Elefanten-Apotheke, Ostwall 159
Mauritius-Apotheke, Hülser Straße 231
Regenbogen-Apotheke, Hauptstraße 17

Freitag, 3. August 2012

Adler-Apotheke, Hochstraße 58
Bismarck-Apotheke, Bismarckplatz 6

Samstag, 4. August 2012

Arnica-Apotheke, Krefelder Straße 20
Hildegardis-Apotheke, Buddestraße 103
Hirsch-Apotheke, Rheinstraße 110

Sonntag, 5. August 2012

Königshof-Apotheke, Kölner Straße 230
St. Anton-Apotheke, Westwall 122



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.